APV-Zertifizierungs GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 8
34131 Kassel

Vertrag zur Kooperation und Zulassung/Anerkennung mit Schulungsträgern (-unternehmen)
Vereinbarung zum Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren

Zwischen der	APV-Zertifizierungs GmbH Ludwig-Erhard-Str. 8 34131 Kassel
vertreten durch	Herrn Bernd Weimer
und dem Schulungsträger (-unternehmen)	xyz xyz xyz
vertreten durch	xyz

wird nachfolgender Vertrag geschlossen und durch Unterzeichnung von beiden Vertragspartnern als verbindlich anerkannt.

Erläuterung:
Die APV-Zertifizierungs GmbH ist eine Zertifizierungsstelle für Personen nach der DIN EN ISO/IEC 17024. Sie prüft zum einen die Qualifikation von Personen im SGU-Bereich nach dem „Normativen Dokument Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich“, zum anderen die Qualifikation von Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 der UV-Schutz-Verordnung (UVSV) und die Qualifikation im Bereich der NiSV-Fachkunde in den verschiedenen Fachkundemodulen / -gruppen Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde, Optische Strahlung, Ultraschall, EMF in der Kosmetik, EMF zur Stimulation, EMF zur Muskelstimulation, EMF zur Stimulation zu kosmetischen Zwecken.

Bei Absolventen von Lehrgängen muss die Schulung durch einen von der Zertifizierungsgesellschaft anerkannten, überwachten bzw. zugelassenen Schulungsträger (-unternehmen) erfolgen.
Im Bereich der NiSV kann der Schulungsträger auch durch eine andere von der DAkkS GmbH akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft zugelassen sein.
Der oben genannte Schulungsträger (-unternehmen) ist mit Unterzeichnung dieses Vertrages gemäß nachfolgender Auswahl anerkannt und verpflichtet sich zur Einhaltung der im Folgenden getroffenen Vereinbarungen.

Die Zulassung/Anerkennung erfolgt für folgende Abschlüsse:

- ☐ Sicherheits Certifikat Contraktoren (SGU-Prüfung) für operativ tätige Mitarbeiter und Führungskräfte
- ☐ Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten (UVSV)
- ☐ Fachkundemodule Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde (GK-NiSV)
- ☐ Fachkundemodule Optische Strahlung (OS-NiSV)
- ☐ Fachkundemodule Ultraschall (US-NiSV)
- ☐ Fachkundemodule EMF in der Kosmetik (EK-NiSV)
- ☐ Fachkundemodule EMF zur Stimulation (ES-S-NiSV)
- ☐ Fachkundemodule EMF zur Muskelstimulation (ES-M-NiSV)
- ☐ Fachkundemodule EMF zur Stimulation zu kosmetischen Zwecken (ES-K-NiSV)

- ☐ Aktualisierungskurse Fachkunde AGK – NiSV
- ☐ Aktualisierungskurse Fachkunde AOS – NiSV
- ☐ Aktualisierungskurse Fachkunde AUS – NiSV

- ☐ Aktualisierungskurse Fachkunde AEK – NiSV
- ☐ Aktualisierungskurse Fachkunde AES-K – NiSV
- ☐ Aktualisierungskurse Fachkunde AES-S – NiSV
- ☐ Aktualisierungskurse Fachkunde AES-M – NiSV

Die Zulassung/Anerkennung für die Durchführung der verschiedenen Lehrgänge mit zertifizierten Abschlüssen der APV-Zertifizierungs GmbH wird nach Überprüfung aller notwendigen Voraussetzungen durch die Ausstellung eines Zertifikats dokumentiert und erteilt. Die Erweiterung der Zulassungen erfolgt durch eine erneute Überprüfung (Prüfung des jeweiligen Konzeptes, Qualifikation der Dozent*in (Lehrpersonal/ärztliche-fachärztliche Aufsicht/Hilfskraft) und bei Notwendigkeit eine erneute Vor-Ort-Prüfung der Räumlichkeiten und Neuausstellung eines Zertifikates. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat bestätigt und ist drei Jahre gültig. Jährlich findet eine Überwachung des Schulungsträgers (unternehmen) statt.

a) Voraussetzungen für Personal im SGU-Bereich, Personal im Bereich der UVSV und Personal der NiSV

1. Räumlichkeiten

1.1. Räumlichkeiten für Schulung und Ausstattung

Der Schulungsträger (-unternehmen) ist verpflichtet, den Unterricht in Räumlichkeiten durchzuführen, die eine für die entsprechende Teilnehmerzahl angemessene Größe, Tageslicht und gute Belüftungsmöglichkeiten haben, frei von Lärm, Belästigungen, sauber und ordentlich sowie mit zeitgemäßem Inventar und moderner Unterrichtstechnik ausgestattet sind. Die Räumlichkeiten werden durch die APV-Zertifizierungs GmbH bei der Erstzulassung als Schulungsträger (-unternehmen) und ggf. bei Folgeprüfungen (Bereich der NiSV: jährliche unangekündigte Folgeprüfung) abgenommen.

Der Schulungsträger (-unternehmen) kann auch Schulungen vor Ort beim Kunden (nur SCC und UVSV) und/oder in externen Tagungsräumen bzw. Übungsräumen bei z.B. vertraglich verbundenen Arztpraxen oder einen mit einem anderen Schulungsträger kooperativ genutzten Übungsort (NiSV) durchführen, wenn diese den Anforderungen des jeweiligen normativen Vorgabedokuments (wie z.B. NiSV Fachkunderichtlinie) und der APV-Zertifizierungs GmbH entsprechen. Diese sind vor Lehrgangsbeginn der APV-Zertifizierungs GmbH mitzuteilen und durch sie genehmigen zu lassen.

1.2. Räumlichkeiten für Prüfungen und Ausstattung (soweit zutreffend)

Für Zertifizierungsprüfungen sind dem Zertifizierungspersonal der APV-Zertifizierungs GmbH kosten- und störungsfreie Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, welche eine Sitzordnung ermöglichen, bei der ein Mindestabstand von 1 m zwischen den einzelnen Teilnehmer*innen gewährleistet ist. Weitere Vorgaben sind der beigefügten Checkliste „Zulassungsunterlagen Schulungsort“ zu entnehmen (wie z.B. Sichtverbindung nach außen, Störungsfreier Raum, ausreichende Raumgröße und Tischbreite (4 qm pro TN / 120 x 50 cm für zwei Personen), ausreichende Bewegungstiefe (1,00 Meter bis 2,00 Meter), bequeme und gepolsterte Stühle, notwendige Medien).
Die Zulassung der Prüfungsräumlichkeiten erfolgt im Rahmen der Erstzulassung. Für die Zulassung von neuen Räumlichkeiten muss der Schulungsträger die beigefügte Checkliste „Zulassungsunterlagen Schulungsort“ ausfüllen und mit der Prüfungsanmeldung an die APV-Zertifizierungs GmbH übermitteln. Zusätzlich erfolgt vor jeder Prüfungsabnahme eine Überprüfung der Prüfungsräumlichkeiten durch die beauftragte Prüfer*in. Dies wird im jeweiligen Protokoll zur Prüfung dokumentiert. Sollte hier festgestellt

werden, dass die Räumlichkeiten nicht für die Prüfungsabnahme geeignet sind, findet die Prüfung nicht statt.

Zusätzlich für UVSV-Prüfungen:

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung im Bereich UVSV ist neben dem Aufenthaltsraum ein Raum für die Prüfung bereit zu stellen.

2. Vor-Ort-Überprüfungen und Besichtigungen

Der Schulungsträger (-unternehmen) ist verpflichtet, der APV-Zertifizierungs GmbH Einblick in die Örtlichkeiten und Dokumentationen in Zusammenhang mit den durchgeführten Zertifizierungslehrgängen zu gewähren und bei Bedarf als Kopie zur Verfügung zu stellen. Die APV-Zertifizierungs GmbH wiederum verpflichtet sich zu einem sachgemäßen Umgang mit den bereitgestellten Unterlagen sowie deren Geheimhaltung und Einhaltung der DSGVO.

Darüber hinaus gewährt der Schulungsträger Amtspersonen der zuständigen Vollzugsbehörden die Möglichkeit an Schulungen oder an einzelnen Schulungseinheiten zur Beobachtung teilzunehmen.

3. Konzepte für die Lehrgänge / Fachkundemodule – Meldung von Änderungen

Der Schulungsträger (-unternehmen) hat als Voraussetzung zur Kooperation mit der APV-Zertifizierungs GmbH für jeden Zertifizierungstitel, für den Lehrgänge geplant werden, ein fundiertes, aktuelles Lehrgangs- bzw. Schulungskonzept vorzulegen.

SGU-Personal:

Im Bereich SGU-Personal müssen die Inhalte des Normativen Dokuments Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich entsprechend enthalten sein.

UVSV:

Für das Fachpersonal im Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten sind die Vorgaben der UVSV sowie die Ausbildungsleitfäden des BfS und der ADP umzusetzen.

NiSV:

Im Bereich der NiSV müssen die vorgegebenen Inhalte der NiSV, der NiSV-Fachkunderichtlinie (inkl. aller Anlagen), des Fachmoduls Akkreditierung (jeweils in der aktuellen Fassung) enthalten sein, wie
Inhalt des zu unterrichtenden Rahmenlehrplans gemäß Kapitel 3 der NiSV-Fachkunderichtlinie inkl. der E-Learninganteile, Berücksichtigung aktueller technischer Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, anerkannte Methoden der Erwachsenenbildung, Einsatz geeigneter Lehrmittel und Übungsanlagen, Bereitstellung geeigneter, die Schulung begleitender Unterlagen, Regelungen zum Umgang mit und zum Nachholen von Fehlzeiten, Prüfungsordnung.

Weiterhin muss ersichtlich sein, dass das Schulungskonzept mindestens jährlich überprüft und bei Notwendigkeit aktualisiert wird.

Alle Bereiche:

Es muss ersichtlich sein, wie der Unterricht aufgebaut ist, welche Medien verwendet werden, wie viele Stunden/Lerneinheiten für die einzelnen Lehrgangsinhalte geplant sind und welche Dozent*in welche Inhalte unterrichtet.

Meldung von Änderungen:

Bei inhaltlichen Veränderungen des Lehrgangskonzepts sind diese unaufgefordert und unmittelbar an die APV-Zertifizierungs GmbH zu übersenden.
Der Schulungsträger (-unternehmen) ist verpflichtet, sich über Änderungen (wie z. B. Normumstellung, Änderung der gesetzlichen/behördlichen Vorgaben, Neuauflagen etc.) auf dem Laufenden zu halten und diese Aktualisierungen in die Lehrgangskonzepte zu übernehmen. Aktualisierte Konzepte sind unverzüglich der APV-Zertifizierungs GmbH zu übermitteln.

4. Dozent*innen (Lehrende/Lehrpersonal/ärztliche-fachärztliche Aufsicht/Hilfskräfte)

Der Schulungsträger (-unternehmen) verpflichtet sich, die Lehrgänge ausschließlich von qualifizierten Dozent*innen durchführen zu lassen (Fachkompetenz, Berufserfahrung, Praxiskenntnisse und didaktische und pädagogische Kompetenz) und die entsprechenden Vorgaben des jeweiligen normativen Vorgabedokuments (wie z.B. NiSV Fachkunderichtlinie) zu beachten. Die Qualifizierungsnachweise der Dozent*innen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Abschluss Berufsausbildung, berufliche Tätigkeiten, Nachweise über einschlägige Fort- und Weiterbildungen etc.) sind vom Schulungsträger (-unternehmen), vor Lehrgangsbeginn, bei der APV-Zertifizierungs GmbH vorzulegen.
Bei personellen Änderungen sind diese unaufgefordert vor Lehrgangsbeginn der APV-Zertifizierungs GmbH mitzuteilen und alle notwendigen Unterlagen zum Nachweis als Kopie zu übersenden und freigeben zu lassen.

Im SGU-Bereich ist der Unterricht, bei der ersatzweisen Schulung, von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) oder vergleichbare Fachdozent*innen mit entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung (z.B. Betriebsärzte, Schweißfachingenieure) durchzuführen. Für Schulungen, welche im Ausland durchgeführt werden ist von der Dozent*in der Nachweis einer Sifa-ähnlichen Ausbildung (> 6 Wochen nach deutschem Recht) zu erbringen. Zuzüglich muss der Dozent ein SGU-Zertifikat nach Dok. 017 vorlegen oder sich einer Prüfung durch die APV-Zertifizierungs GmbH unterziehen. Der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung und/oder Berufserfahrung ist für jeden Dozenten in diesem Bereich vorzulegen und durch die APV-Zertifizierungs GmbH genehmigen zu lassen.

Im UVSV-Bereich ist der Unterricht durch eine Fachdozent*in mit nachgewiesener Qualifikation entsprechend den Vorgaben (Abschn. 3.2) der „Ergänzenden Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV) zertifizieren - gültige Fassung“ durchzuführen.

Im NiSV-Bereich ist der Unterricht durch Lehrende durchzuführen, die über die fachliche und didaktische Qualifikation zur Vermittlung derjenigen Lerninhalte verfügen, für deren Vermittlung sie eingesetzt werden. Soweit bei der Vermittlung von Lerninhalten die Anleitung praktischer Tätigkeiten im Rahmen von Übungen mit Anlagen umfasst ist, gehört zur fachlichen Qualifikation auch eine mindestens einjährige, im Bereich optische Strahlung eine mindestens zweijährige praktische Anwendungserfahrung mit diesen Anlagen.

Die APV-Zertifizierungs GmbH ist berechtigt, Dozent*innen auf Grund von unzureichender Qualifikation abzulehnen. Im Rahmen der Auswertungen von Kundenzufriedenheit und Prüfungsergebnissen (Statistiken) kann die Zulassung eine Dozent*in ebenfalls durch die APV-Zertifizierungs GmbH entzogen werden, wenn andere Maßnahmen nicht greifen.

Die Dozentenunterlagen und deren Einsichtnahme werden vertraulich behandelt, die Begutachter*innen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) sind befugt die Unterlagen einzusehen, vorgeschriebene Schulungen mit anschließender Prüfung im Bereich UVSV und Fachkundemodulprüfungen NiSV zu begleiten. Die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Informationen ist seitens der DAkkS GmbH gegeben.

5. Änderungen beim Schulungsträger (-unternehmen)

Der Schulungsträger (-unternehmen) ist verpflichtet, Änderungen, die Einfluss auf die Qualität der Lehrgänge haben, sofort der APV-Zertifizierungs GmbH anzuzeigen (wie z.B. Anschrift, Organisationsform, Standorte, Übungsorte, veränderte Unterrichtsräume, Zuständigkeiten (wie Schulleitung), Dozent*innenwechsel, eingesetzte Unterlagen, Änderungen am Konzept etc.).
Es obliegt ausschließlich der APV-Zertifizierungs GmbH zu entscheiden, ob bei Bedarf eine weitere Vor-Ort-Prüfung stattfinden muss.

6. Mindestanzahl von Teilnehmer*innen für Zertifizierungsprüfungen

Die Kooperation mit der APV-Zertifizierungs GmbH ist für den Schulungsträger (-unternehmen) in den Bereichen UVSV und SCC/SGU grundsätzlich kostenlos.
Um diese Serviceleistungen und Überprüfungsarbeiten jedoch kostenlos aufrechterhalten zu können, sind für die Abnahme von Zertifizierungsprüfungen beim Schulungsträger (-unternehmen) vor Ort Mindestteilnehmerzahlen zur Zertifizierungsprüfung notwendig:

SCC / SGU:

0 bis 5 Teilnehmer	Die Zertifizierungsprüfung findet in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH statt oder bei Einverständnis durch die APV-Zertifizierungs GmbH gegen Erstattung der Kosten für den Prüfungsbeauftragten/die Prüfungsaufsicht und die entstehenden Reisekosten beim Schulungsunternehmen vor Ort. Das Einverständnis kann verweigert werden.
6 bis 9 Teilnehmer	Die Zertifizierungsprüfung kann beim Schulungsunternehmen vor Ort stattfinden, wenn die Reisekosten des Prüfungsbeauftragten/der Prüfungsaufsicht vom Schulungsunternehmen übernommen werden. Alternativ kann die Prüfung in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH durchgeführt werden.
ab 10 Teilnehmern	Die Prüfung findet ohne zusätzliche Kosten beim Schulungsunternehmen vor Ort statt. Im Bereich Fachpersonal UVSV ist ab 20 Teilnehmern durch die Zertifizierungsstelle eine individuelle Prüfung der Notwendigkeit eines Einsatzes eines zweiten Prüfers vorzunehmen.

UVSV:
Im Bereich der UVSV ist eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 8 Personen notwendig.

NiSV:
Im Bereich der NiSV wird eine Gebühr laut aktueller Gebührenordnung Personenzertifizierung für die Erstzulassung und jährliche unangemeldete Überprüfung/Audit erhoben.
Eine Mindestzahl von Teilnehmer*innen pro Prüfung ist nicht erforderlich, sofern die Prüfung beim jeweiligen von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Schulungsträger stattfindet.
Die Höchstteilnehmer*innenzahl ergibt sich aus der jeweils gültigen Fachkunderichtlinie zur NiSV.

Sollte eine Prüfung in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH oder an anderen Orten (außerhalb der Räumlichkeiten des zugelassenen Schulungsträgers stattfinden), ist pro Prüfung eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 8 Personen notwendig.

7. Vereinbarungen zum Zertifizierungsverfahren

Unabhängige Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsaufsichten der APV-Zertifizierungs GmbH überprüfen die Qualifikation der Lehrgangsteilnehmer*innen durch die Abnahme der Zertifizierungsprüfung. Ein weiterer unabhängiger Zertifizierungsentscheider der APV-Zertifizierungs GmbH trifft anschließend und nach sorgfältiger Überprüfung aller gültigen Nachweise und Rahmenbedingungen den Zertifizierungsentscheid.

8. Anmeldefristen für Zertifizierungsprüfungen (soweit zutreffend) und FKM-Schulungen

Eine Zertifizierungsprüfung ist mindestens 5 Wochen vor dem geplanten Termin anzumelden. Die APV-Zertifizierungs GmbH bemüht sich selbstverständlich auch um eine kurzfristigere Durchführung der Zertifizierungsprüfung. Dies kann jedoch nicht in jedem Fall sichergestellt werden.
Muss eine Prüfung durch die APV-Zertifizierungs GmbH wegen Krankheit der Prüfungsbeauftragten/Prüfungsaufsichten oder höherer Gewalt kurzfristig abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz seitens der Teilnehmer*innen und des Schulungsträgers (-unternehmens).

NiSV:
Der Schulungsträger ist verpflichtet, die von ihm geplanten Schulungen mindestens 3 Monate vor dem Start bei der APV-Zertifizierungs GmbH anzuzeigen. Hierfür ist das Formular auf der Homepage der APV-Zertifizierungs GmbH zu nutzen. Darüber hinaus ist jährlich im Nov./Dez. eine Übersicht der geplanten Lehrgänge für das Folgejahr formlos eizureichen.

9. Eingangsvoraussetzungen der Teilnehmer*innen

Die APV-Zertifizierungs GmbH überprüft die Eingangsvoraussetzungen der Lehrgangsteilnehmer*innen auf der Grundlage

SGU:
des gültigen Normativen Dokuments Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich.

UVSV:
der Eingangsvoraussetzungen, welche in der Richtlinie Erst- und Re-Zertifizierung beschrieben sind.

NiSV:
der Eingangsvoraussetzungen, welche in der Richtlinie Erst- und Re-Zertifizierung beschrieben sind.

Die APV-Zertifizierungs GmbH behält sich vor, bei unzureichender Eignung die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung zu verweigern.

10. Anmeldung der Teilnehmer*innen und Einreichung der Unterlagen (zur Information)

Bis spätestens zwei Wochen vor der Zertifizierungsprüfung sind die jeweils notwendigen Daten und Nachweise der Teilnehmer*innen bei der APV-Zertifizierungs GmbH vollständig einzureichen, da die Eignungsvoraussetzungen im Vorfeld geprüft werden und den Teilnehmer*innen das jeweilige Ergebnis der Prüfung mitgeteilt wird.

Sollte in Ausnahmefällen eine rechtzeitige Info an die Teilnehmer*innen nicht mehr möglich sein, wird der Schulungsträger (-unternehmen) schriftlich oder mündlich über das Ergebnis informiert, und ist verpflichtet, dieses an seine Teilnehmer*innen weiterzugeben. Zu spät eingereichte Unterlagen (unabhängig, ob die Unterlagen vom Teilnehmer*innen oder vom Schulungsträger (-unternehmen)

eingereicht werden) können dazu führen, dass entweder die Zulassung zur Zertifizierungsprüfung (UVSV und NiSV) oder die Zertifizierung nach der Teilnahme an der Prüfung trotz Bestehens verweigert wird (SCC).

SGU:
Bei Personen im SGU-Bereich erfolgt die uneingeschränkte Zulassung zur Prüfung nur dann, wenn alle erforderlichen Nachweise vorhanden sind! Die eingeschränkte Zulassung kann erteilt werden, wenn die erforderlichen Nachweise innerhalb von 2 Monaten erbracht werden können (ausgenommen ist der Zertifizierungsvertrag).

UVSV:
Bei Personen im UVSV-Bereich erfolgt die Zulassung zur Prüfung nur dann, wenn eine positive Bewertung der Dozent*in vorliegt sowie die Prüfungsgebühr beglichen wurde.

NiSV:
Bei Personen im NiSV-Bereich erfolgt die Zulassung zur Prüfung nur dann, wenn die Voraussetzungen /Kriterien für die Zulassung der jeweiligen Fachkundemodule (gemäß Richtlinie) nachgewiesen sowie die Prüfungsgebühr beglichen wurde.

11. Zertifizierungsverträge mit Teilnehmer*innen

Die APV-Zertifizierungs GmbH schließt mit jedem Lehrgangsteilnehmer, der eine Zertifizierung wünscht, einen separaten Zertifizierungsvertrag, der die Abnahme der Zertifizierungsprüfung, die Durchführung des Zertifizierungsentscheids, sowie bei erfolgreicher Zertifizierung auch die Re-Zertifizierung (Re-Zertifizierung nicht bei SGU-Personal) beinhaltet. Im Bereich UVSV handelt es sich um einen Schulungs- und Zertifizierungsvertrag.

12. Rechnungslegung für Zertifizierungsprüfungen (zur Info)

Die Rechnungslegung erfolgt durch die APV-Zertifizierungs GmbH an die im Zertifizierungsvertrag angegebene Rechnungsanschrift (z.B. Teilnehmer*in, Arbeitgeber, Schulungsträger (-unternehmen)).
Das Zertifikat wird nur dann zugestellt, wenn ein positiver Entscheid zur Erteilung vorliegt und die Rechnung der APV-Zertifizierungs GmbH vollständig beglichen wurde.

13. Kundenzufriedenheitsbefragungen

13.1 Durch den Schulungsträger (-unternehmen)

Das Schulungsunternehmen ist verpflichtet, nach jedem durchgeführten Lehrgang eine Kundenzufriedenheitsbefragung durchzuführen und die Ergebnisse innerhalb von 4 Wochen an die APV-Zertifizierungs GmbH zu übermitteln. Die Kundenzufriedenheitsbefragung sollte mindestens folgende Bereiche beinhalten: Fragen zu Lehrgangsinhalten, Durchführung, Vermittlung durch den Dozenten und dessen Qualifikationen.

13.2 Durch die APV-Zertifizierungs GmbH

Die APV-Zertifizierungs GmbH führt am Ende jeder Prüfung eine Kundenzufriedenheitsbefragung durch. Negative Ergebnisse aus der Befragung, welche sich auf das Schulungsunternehmen beziehen, werden mit dem Schulungsunternehmen besprochen, um ggf. Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

14 Aufzeichnungen und Nachweise

Der Schulungsträger (-unternehmen) ist verpflichtet, vollständige und lesbare Aufzeichnungen und Nachweise zu den durchgeführten Zertifizierungslehrgängen zu führen und unaufgefordert vorzulegen, und zwar über:

- Anwesenheit der Lehrgangsteilnehmer*innen (Der Nachweis ist bis zur Zertifizierungsprüfung an die APV-Zertifizierungs GmbH zu übermitteln) über Anzahl der Stunden am Unterricht – bei SGU-Personal mindestens 24 Unterrichtseinheiten, bei UVSV-Personal und NiSV-Fachkunde mindestens 100% der vorgeschriebenen jeweiligen Schulungsdauer.)
- vermittelte Inhalte im Lehrgang nach den Vorgaben des jeweiligen Normativen Dokuments Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich. Bei Personal im UVSV-Bereich entsprechend der Vorgaben der UVSV sowie die Ausbildungsleitfäden des BfS und der ADP und bei NiSV-Fachkunde entsprechend der Vorgaben der NiSV-Fachkunderichtlinie, 3. Rahmenlehrpläne.
- Schulungsdokumentation („Klassenbuch“) mit Zuordnung der Dozent*innen zu den jeweiligen Lehrgangsinhalten bei mehr als einer Dozent*in
- die schriftliche Kundenzufriedenheitsbefragung am Ende eines Lehrgangs (Gesamtauswertung der Befragung)

15 Sonstige Vereinbarungen

Zeichennutzung

Die Richtlinie Zeichennutzung umfasst die Nutzung der ausgestellten Urkunde und des Urkundenlogos der APV-Zertifizierungs GmbH inkl. der Urkundennummer. Der Schulungsträger (-unternehmen), für das eine gültige Urkunde ausgestellt wurde, ist berechtigt, das Urkundenlogo der APV-Zertifizierungs GmbH gemäß den folgenden Bedingungen werblich zu nutzen:

a. Das Urkundenlogo der APV-Zertifizierungs GmbH darf nur gemeinsam mit dem Namen des Schulungsträgers (-unternehmens) und der Urkundennummer verwendet werden.
b. Das Urkundenlogo der APV-Zertifizierungs GmbH darf nur bei gleichzeitig gültiger Urkunde genutzt werden.
c. Das Urkundenlogo der APV-Zertifizierungs GmbH findet nur Einsatz für geschäftliche Zwecke, und zwar lediglich auf Unterlagen für die geschäftliche Korrespondenz und zum Zwecke der Werbung. Es darf nicht auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden. Mit der Nutzung des Urkundenlogos darf nicht der Anschein der Erfüllung einer Produktkonformität erweckt werden. Es darf nicht für Aussagen benutzt werden, die über den Anwendungsbereich des Zertifikats hinausgehen.
d. Das Urkundenlogo der APV-Zertifizierungs GmbH darf nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte oder Dienstleistungen verwendet werden, wenn diese nicht zugelassen sind.
e. Die Urkunde darf nicht missbräuchlich oder in irreführender Weise eingesetzt werden.

Freigabe der Informationsweitergabe von Daten durch den Schulungsträger (-unternehmen) an die APV-Zertifizierungs GmbH (nur NiSV)

Sofern die Anmeldung der Teilnehmer*innen direkt über den zugelassenen Schulungsträger (-unternehmen) erfolgt muss dieser sicherstellen, dass in seinem Vertrag mit der Teilnehmer*in die Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten, welche für die Anmeldung zur Zertifizierungs- bzw. Rezertifizierungsprüfung notwendig sind, schriftlich eingeholt wird.

Vertragslaufzeit und Kündigung
Der Vertrag gilt vom Unterzeichnungsdatum an gerechnet 3 Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn die erneute Überprüfung des Schulungsträgers (-unternehmens) durch die APV-Zertifizierungs GmbH positiv abgeschlossen wurde, sofern er nicht gekündigt oder ein neuer Vertrag der APV-Zertifizierungs GmbH für alle Schulungsunternehmen einheitlich aufgesetzt und vorgelegt wird. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Gültige Zulassungs/Anerkennungs Urkunden des Schulungsträgers sind in diesem Fall unverzüglich an die APV-Zertifizierungs GmbH zurückzugeben.

Wird die Akkreditierung der APV-Zertifizierungs GmbH ausgesetzt, aufgehoben oder durch die APV-Zertifizierungs GmbH aufgegeben, müssen gültige Zulassungs/Anerkennungs Urkunden des Schulungsträgers unverzüglich an die APV-Zertifizierungs GmbH zurückgegeben werden.
Ab dem Zeitpunkt der Aussetzung/Aufhebung/Aufgabe dürfen keine neuen Schulungen mehr angeboten werden.
Mit der APV-Zertifizierungs GmbH ist umgehend abzuklären, wie mit bereits begonnen Schulungen zu Verfahren ist.
Darüber hinaus darf die Urkunde und das Urkundenlogo nicht mehr genutzt werden und ist von der Homepage und sonstigen Dokumenten zu entfernen. Auch die Information über die Zulassung/Anerkennung ist von der Homepage und sonstigen Dokumenten zu entfernen.

Versicherung und Haftung
Für Prüfungstätigkeiten inkl. der Zulassung/Anerkennung von Schulungsträgern ist die APV-Zertifizierungs GmbH mit nachfolgend aufgeführten Deckungssummen versichert:

Vermögensschadenhaftpflicht	3.000.000,-- Euro (dreifache Jahresdeckung)
Betriebshaftpflicht	5.000.000,-- Euro (dreifache Jahresdeckung)

Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vorbehaltlich nachstehender Regelungen ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht

- soweit die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Zertifizierungsstelle oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist;
- in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- im Fall einer Haftung für ausdrücklich garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

Einsprüche
Einsprüche gegen die Entscheidung/en der APV-Zertifizierungs GmbH sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der entsprechenden Entscheidung in der Zentrale der APV-Zertifizierungs GmbH einzureichen. U.a. können Sie die dafür eingereichte Email: beschwerden@apv-zert.de nutzen. Die Einspruch führende Teilnehmer*in erhält innerhalb einer Woche eine Eingangsbestätigung. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums wird das Ergebnis der Überprüfung und die Entscheidung der APV-Zertifizierungs GmbH der Einspruch führenden Teilnehmer*in schriftlich mitgeteilt.

Beschwerden
Beschwerden gegen die APV-Zertifizierungs GmbH, eine von der APV-Zertifizierungs GmbH zertifizierten Teilnehmer*in oder zugelassenes/anerkannten Schulungsträgers (-unternehmen) sind binnen einer 4 Wochenfrist nach Feststellung in der Zentrale der APV-Zertifizierungs GmbH einzureichen. U.a. können Sie die dafür eingereichte Email: beschwerden@apv-zert.de nutzen. Die Beschwerdeführer*in erhält innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums werden das Ergebnis

der Überprüfung und die Stellungnahme der APV-Zertifizierungs GmbH der Beschwerdeführer*in schriftlich mitgeteilt.

Geheimhaltung
Bei der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag besteht die Möglichkeit, dass die APV-Zertifizierungs GmbH Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des oben genannten Schulungsträgers (-unternehmens) erlangt. Die APV-Zertifizierungs GmbH verpflichtet sich, über alle Geschäftsgeheimnisse des oben genannten Schulungsträgers (-unternehmens) sowie über alle bezogenen Informationen und Daten Stillschweigen zu bewahren. Die Vorgaben der DSGVO werde eingehalten.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages unbefristet weiter.
Ausnahmen sind die geforderten Offenlegungen gegenüber den Aufsichtsbehörden (z.B. DAkkS GmbH) im Rahmen von durchzuführenden Begutachtungen und der Begleitung von Prüfungen im Rahmen eines Witness- oder Begutachtungsverfahrens durch Begutachter*innen der Aufsichtsbehörden (z. B. DAkkS GmbH).

Schlussbestimmungen
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Gerichtsstand für beide Seiten ist Kassel.

16 Mitgeltende Anlagen zum Vertrag (soweit zutreffend)

- Prüfungsordnung NiSV
- Richtlinie Erst- und Rezertifizierung Fachkundemodule NiSV
- Fachkunderichtlinie zur NiSV inkl. Anlagen
- Fachmodul Akkreditierung
- NiSV mit Anlagen

- Prüfungsordnung SGU-Personal
- Richtlinie SGU-MA
- Richtlinie SGU-FK
- Normatives Dokument Personalzertifizierung: Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich

- Prüfungsordnung Fachpersonal UVSV
- Richtlinie Erst- und Re-Zertifizierung UVSV
- Die UVSV sowie die Ausbildungsleitfäden des BfS und der ADP – gültige Fassung
- Die Ergänzenden Anforderungen an nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Stellen, die Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV) zertifizieren - gültige Fassung

- Gebührenordnung Personenzertifizierung (aktuelle Fassung)
- Richtlinie Zeichennutzung
- Verfahrensanweisung Beschwerden und Einsprüche
- Checkliste „Zulassungsunterlagen Schulungsort“

Schulungsträger (-unternehmen):

xyz	xyz, xx.xx.xxxx		
Vorname und Name in Klarschrift	Ort, Datum	Unterschrift	Stempel

APV-Zertifizierungs GmbH:

APV-Zertifizierungs GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 8, 34131 Kassel
Tel: 0561-94026300
Fax: 0561-94026309
info@apv-zert.de / www.apv-zert.de

Bernd Weimer	Kassel, xx.xx.xxxx		
Vorname und Name in Klarschrift	Ort, Datum	Unterschrift	Stempel